

## **Gebührensatzung**

### **für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waldeck**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 03.12.2010 (GVBl. I S. 502) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldeck in ihrer Sitzung vom 14.05.2013 folgende

## **Gebührensatzung (Feuerwehrgebührensatzung)**

beschlossen:

### **§ 1 Gebührentatbestand**

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Waldeck werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 61 Abs. 1 und Abs. 6 HBKG gebührenfrei ist.

Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gebührenfrei. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 2.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten zu verlangen
  - a) von der Brandstifterin oder dem Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,

- b) von der Geschädigten oder dem Geschädigten, wenn sie oder er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  - c) von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des (HSOG) gilt entsprechend,
  - d) von der Betreiberin oder dem Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential i.V.m. § 62 HBKG, erforderlich ist,
  - e) von der Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  - f) von den Eigentümerinnen oder Eigentümern oder Besitzerinnen oder Besitzern einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
  - g) von der Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (3) Für alle übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe, sind die Kosten nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder nach örtlichen Gebührenordnungen zu erstatten. Kostenpflichtig ist
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
  - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Sache oder eines Tieres, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache, bzw. Tier ausübt,
  - c) die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
  - d) in den Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
  - e) die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich - ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig - angefordert hat.
- (4) Besteht neben der Pflicht der öffentlichen Feuerwehr zur Schadensbekämpfung in den Fällen der Allgemeinen Hilfe die Pflicht einer anderen Behörde zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde nach allgemeinen Rechtsvorschriften oder nach örtlichen Gebührenordnungen zu erstatten.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

- (6) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

### **§ 3**

#### **Maßstab und Satz der Gebührenschuld**

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für die Personen, Geräte sowie Fahrzeuge die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen, wie z.B. Insekteneinsätze können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Stadtbrandinspektors, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

### **§ 4**

#### **Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung oder dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.01.2006 außer Kraft.

34513 Waldeck, den 14.05.2013

(DS)

Der Magistrat  
der Stadt Waldeck  
gez.: Feldmann  
-Bürgermeister-

**Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Waldeck**

<b>1. Personalgebühren</b>		<b>15 min/€</b>
1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft		6,00
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft		6,00
1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte Erfrischung und Stärkung zu erstatten.		3,00/Person
<b>2. Fahrzeuggebühr</b>	<b>€/15 min.</b>	<b>€/km</b>
Einsatzleitwagen ELW 1	12,50	0,90
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	10,00	0,90
Gerätewagen-Logistik, GW-L	15,00	0,90
<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
TSF	22,50	0,90
TSF-W	25,50	0,90
<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
LF 8	34,00	0,90
LF 8/6 bzw. LF 10/6	36,50	0,90
LF 16 TS	34,00	1,20
LF 16/12	40,00	1,20
<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
TLF 8/18	25,50	1,20
TLF 16/24	34,00	1,20
HTLF 16	40,00	1,20
<u>Sonstige Fahrzeuge</u>		
Flutlichtmastfahrzeug FLF	27,50	1,20

**3. Gebühr für Anhänger und Geräte € /15 min.**

3.1 Anhänger

Anhängeleiter	7,50
Mehrzweckanhänger MZA	10,00
Tragkraftspritzenanhänger TSA	12,50

3.2 Geräte

Tragkraftspritze TS 2/5	4,00
Tragkraftspritze TS 8/8	5,00
Tragkraftspritze TS 16/8	5,50
Motorkettensäge	3,00
Stromerzeuger 1,5 KVA	4,50
Stromerzeuger 5,0 KVA	5,50
Stromerzeuger 8,0 KVA	9,00
Stromerzeuger 13,0 KVA	10,00
Mehrweckzug	4,00
Be- und Entlüftungsgerät	13,00
Öl-Wasser-Sauger	3,00
Trennschleifer	3,00
Brennschneidegerät	4,00
Handscheinwerfer	1,50
Luftheber/Hebekissen	4,50
Hydraulisches Schneidgerät	8,00
Rettungszyylinder	8,00
Spreizer	8,00
Auffangbehälter bis 100 l	2,00
Auffangbehälter bis 500 l	3,50
Auffangbehälter bis 5.000 l	4,50
Auffangbehälter über 5.000 l	6,50
Ölsperre je 10 Meter	13,00

3.3 Pumpen

Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min.	6,00
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min.	7,50
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min.	12,50

	€/15 min.
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min.	15,00
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	13,00
Elektrotauchpumpe TP 4/1	13,00
Ex-Flüssigkeitssauger	7,00
Wasserstrahlpumpe	4,00
<b>3.4 <u>Strahlrohre</u></b>	<b>€/je Tag</b>
Strahlrohr, allgemein	6,00
Hohlstrahlrohr	10,00
<b>3.5 <u>Schläuche</u></b>	<b>€/je Tag</b>
D-Druckschlauch	6,00
C-Druckschlauch	11,00
B-Druckschlauch	13,00
A-Saugschlauch	8,00

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

<b>4. Wasserführende Armaturen u.a. Geräte</b>	<b>€/je Tag</b>
Standrohr mit Schlüssel	11,00
Verteiler	11,00
sonst. wasserf. Armaturen je Stück	8,00
<b>4.1 <u>Löschgeräte</u></b>	<b>€/je Tag</b>
Feuerlöscher	8,00
Kübelspritze	6,00
Löschdecke	6,00

Bei Neufüllung der Feuerlöscher werden die Kosten nach tatsächl. entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2 <u>Leitern</u>	€/je Tag
Steckleiterteil	3,75
Schiebleiter	20,00
Klappleiter	5,00
Hakenleiter	7,50

#### 4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

#### 4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

### 5. Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

6. <b>Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten</b>	€/je Tag
Tragkraftspritze TS 8/8	7,50
Atemschutzgerät	6,00
Fahrzeugfunkanlage	5,00
Handfunksprechgerät	3,50

### 7. Prüfen

#### Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung und Gerätschaften

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausrüstungsgegenstände und Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

## **8. Gebühren für besondere Leistungen**

Für Einsätze, wie z.B.:

Öffnen einer Tür

Säubern von Verkehrsflächen

Entfernen von Eiszapfen

Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

## **9. Alarmierung**

9.1 Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Einsätze gem. § 2 Abs. 2 Buchstabe g) der Feuerwehrgebührensatzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet, mindestens jedoch mit 510,-- Euro.

9.2 Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen werden pauschal mit 510,00 € berechnet.

## **10. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel**

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

## **11. Entsorgung**

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

34513 Waldeck, 14.05.2013

(DS)

Der Magistrat  
der Stadt Waldeck  
gez.: Feldmann  
-Bürgermeister-